

## FAQ

### 1. Wie sichert die Initiative, dass es nicht weiterhin zahllose Ausnahmen von der grundsätzlichen Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet gibt?

- Das geltende Gesetz sieht zahlreiche Ausnahmen vor, die das Bauen in der Nichtbauzone erlauben: Die BesitzerInnen können unter anderem
  - a) bestehende Hotel- und Tourismusbauten erweitern
  - b) nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten unter bestimmten Bedingungen zu Wohnungen umnutzen
  - c) von Ausnahmen für die hobbymässige Kleintierhaltung oder den Agrotourismus profitieren.Dazu kommt eine nachsichtige Vollzugspraxis gewisser Kantone in Bezug auf das gültige Gesetz.
- Das Ausführungsgesetz zur Initiative müsste die möglichen Ausnahmen klar regeln: Erlaubt sind nur Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie standortgebundene Bauten. Wie bisher können Wohnbauten in der Landwirtschaftszone umgebaut werden. Nicht erlaubt wäre es, nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Nutzbauten (Ökonomiebauten) in Wohnungen umzuwandeln. Mit einer Ausnahme: Schützenswerte oder landschaftsprägende Nutzbauten dürfen zu Wohnzwecken umgenutzt werden.
- Am wichtigsten ist die Plafonierung. Bund und Kantone müssen dafür sorgen, dass die Zahl der Gebäude und der von ihnen beanspruchten Fläche im Nichtbaugebiet nicht mehr zunimmt. Um dieses Ziel zu erreichen, können nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Nutzbauten entfernt werden (Ställe, Scheunen etc.). Von diesen gibt es zurzeit ca. 400'000. Dies bietet genügend Spielraum für wirklich nötige Neubauten. Die Initiative verpflichtet die Kantone auch, über ihre Bewilligungspraxis Bericht zu erstatten.

### 2. Weshalb die Initiative, wenn es doch wieder diese Ausnahmen gibt?

- Das geltende Gesetz und die nachsichtige Vollzugspraxis gewisser Kantone führen heute zu sehr vielen Ausnahmen. Die Landschaftsinitiative sorgt für klare Grenzen, aber weiterhin für einen gewissen Spielraum. Vor allem geht es darum, in der Verfassung eine Grenze zu verankern. Diese soll verhindern, dass das Bundesparlament immer wieder neue Ausnahmen beschliesst und so das Bauverbot ausserhalb der Bauzonen komplett aushöhlt.

### **3. Es wird behauptet, die Initiative verstosse gegen die Eigentumsgarantie. Was sagen Sie dazu?**

- Die Initiative berücksichtigt die Eigentumsgarantie so weit, wie es das Bau- und Raumplanungsrecht tut: EigentümerInnen können ihre Grundstücke nicht beliebig überbauen, da sie die Rechte der NachbarInnen und der Allgemeinheit berücksichtigen müssen. Dafür gibt es Regeln, an die sich alle halten müssen. Wer in der Schweiz Boden besitzt und darauf bauen will, muss sich an die Planungsregeln halten und benötigt eine Baubewilligung. Die Initiative ändert nichts an diesem Grundsatz.
- Bestehende, baubewilligte Bauten dürfen bestehen bleiben, auch wenn sie nicht zonenkonform sind. Das ist auch im geltenden Gesetz so geregelt (Art. 24c RPG). Daran ändert sich mit der Initiative nichts.
- Die Initiative will niemanden enteignen. Die Ziele sind sehr moderat. Es geht nur darum, die Nichtbauzonen vor weiterer Verbauung zu schützen. Mit der Plafonierung der Anzahl Gebäude im Nichtbauggebiet sollen nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Gebäude entfernt werden, aber nicht gegen den Willen des Eigentümers. Das Ziel kann beispielsweise mit einer "Abbruch-Prämie" für nicht mehr benötigte und nicht denkmalgeschützte landwirtschaftliche Ökonomiebauten erreicht werden. Das schlägt der Ständerat in der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) vor.

### **4. Wollen Sie/wir wirklich zurück zu 1975? Wir leben jetzt im Jahr 2023.**

- Das Raumplanungsgesetz trat 1979 in Kraft. Seither ist ausserhalb der Bauzonen trotz grundsätzlichem Bauverbot enorm viel gebaut worden: Die Arealstatistik des Bundes belegt das. Hinter den heutigen Stand können wir nicht zurück, aber wir können die Überbauung der freien Landschaft wenigstens bremsen. Das ist heute nötiger denn je, denn die freien Flächen werden immer kleiner. Die sehr moderate Landschaftsinitiative ist ein Beitrag zu dieser «Abbremsung» der unkontrollierten Verbauung.
- Es geht darum, die Kulturlandschaft zu bewahren, den fruchtbaren Boden und die Biodiversität zu schützen. Nur so bewahren wir für die Zukunft schöne, lebenswerte Landschaften, Erholungsgebiete, genügend wertvolle Böden und Flächen für eine nachhaltige Landwirtschaft und auch attraktive Landschaften für den Tourismus.

### **5. Sie sprechen von einem Bauboom in den Nichtbaugebieten. Welcher Bauboom? Es gibt noch viel Land!**

- In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist die freie Landschaft in enormem Tempo geschrumpft. Tatsache ist, dass 37 Prozent der bebauten Flächen ausserhalb der Bauzonen liegen. Seit 1998 wurden Flächen in der Grösse von 18'600 Fussballfeldern ausserhalb der Bauzonen überbaut. Gerade im Mittelland verschwinden die freien Flächen zwischen den Siedlungen immer mehr.
- Die landwirtschaftliche Gebäudefläche ausserhalb der Bauzonen ist seit 1979 um fast 25% gestiegen, obwohl sich die Anzahl der Bauernbetriebe in dieser Zeit fast halbiert

hat. Nur ein Teil dieses Wachstum ist durch den Wandel und die Modernisierung der Landwirtschaft erklärbar.

#### **6. Wenn bestehende Bauten abgebrochen werden müssen, um das Plafonierungsziel zu erreichen, wer trägt dann die Kosten für den Rückbau? Was kostet mich das?**

- Damit das Plafonierungsziel erreicht werden kann, müssen nicht mehr benötigte landwirtschaftlichen Bauten wie etwa Ställe und Scheunen verschwinden. Die Kantone sind dafür verantwortlich, das zu regeln. Die Initiative schreibt nicht vor, wer die Abbruchkosten trägt. Es wäre naheliegend, die Rückbaukosten aus der Mehrwertabgabe für Neueinzonungen zu finanzieren. Die Mehrwertabgabe ist eine zweckgebundene Abgabe, die Grundeigentümer zu bezahlen haben, wenn ihr Land durch eine Ein- oder Umzonung massiv an Wert gewinnt. Für die Allgemeinheit entstehen damit keine zusätzlichen Kosten.

#### **7. Was verstehen Sie unter landwirtschaftlichen Ökonomiebauten? Müssen diese immer ausserhalb der Bauzonen stehen?**

- Landwirtschaftliche Nutzbauten oder Ökonomiebauten sind Gebäude, die für die Landwirtschaft notwendig sind, zum Beispiel Ställe oder Scheunen. Es gibt aber auch bodenunabhängige landwirtschaftliche Ökonomiebauten, wie z.B. Treibhäuser, Gemüsewaschanlagen oder Lagerhallen.
- Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, die nicht bodengebunden sind, können und sollen auch in der Bauzone erstellt werden. Meist stehen sie aber in der sogenannten «Intensivlandwirtschaftszone». Das ist jener Teil der Landwirtschaftszone, den die Gemeinden in ihrer Ortsplanung für grosse Treibhäuser oder Masthallen vorsehen, eigentlich eine «Bauzone für die Landwirtschaft». Auch Hallen für Legehennen, Gemüsewasch- und -rüstanlagen oder Lagerhallen können und sollen in der Intensivlandwirtschaftszone gebaut werden.

#### **8. Ist es wirklich notwendig, den Landschaftsschutz in diesem Detaillierungsgrad auf Verfassungsstufe zu regeln?**

- Volksinitiativen wirken immer auf Verfassungsstufe, denn es gibt auf Bundesebene keine Gesetzesinitiative. Nehmen Volk und Stände die Initiative an, verpflichten sie damit das Parlament, die Anliegen der Initiative gesetzlich zu regeln. Gewisse Details in einer Initiative sind wichtig, damit klar ist, was diese fordert. Die Verfassung – also auch die Landschaftsinitiative – lässt dem Gesetzgeber indessen Spielraum bei der Umsetzung.

## 9. Niemand kann mehr bauen in der Landwirtschaftszone, weil keine Gebäude rückgebaut werden...

- Nein, das stimmt nicht. Die Initiative will die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen plafonieren, aber ohne starre Regelung. Es gibt also Ausnahmen: Gebäude, die für die Landwirtschaft notwendig sind, können weiterhin gebaut werden. Auch standortgebundene Gebäude und Konstruktionen, wie etwa Bergbahnen oder Energieanlagen, sind erlaubt. Für das Plafonierungsziel müssen aber viele der nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Ökonomiebauten, die heute in der Nichtbauzone stehen, entfernt werden. Bei Annahme der Initiative gibt es also nicht ein sofortiges Bauverbot ausserhalb der Bauzone. Vielmehr müssen die Ziele der Initiative im Raumplanungsgesetz umgesetzt werden, was natürlich Zeit braucht.

## 10. Die Initiative interveniert auf Bundesebene, aber die Baubewilligungen werden auf Kantons- oder Gemeindeebene erteilt. Wie soll das funktionieren?

- Die stufenweise Umsetzung entspricht den verschiedenen Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die im föderalistischen System der Schweiz in vielen Bereichen üblich sind. Verfassung und Gesetze legen die Grundsätze auf Bundesebene fest, Kantone und Gemeinde müssen ihre Gesetze und Vorschriften entsprechend anpassen. In der Raumplanung haben die Kantone viele Kompetenzen. So erteilen immer die Kantone die Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone.

## 11. Weshalb sollen Gebäude in der Landwirtschaftszone zwangsweise zerstört werden?

- Die Landwirtschaftszone ist für die Bodenbewirtschaftung da und nicht für die Überbauung. Deshalb soll sie nicht nach und nach mit immer mehr Gebäuden aufgefüllt werden. Wird ein Ökonomiegebäude für die Landwirtschaft nicht mehr gebraucht, soll es deshalb entfernt werden. Das schafft auch Platz für die vielen neuen Ställe und Scheunen, die beispielsweise für neue Produktionsformen benötigt werden.
- Einzige Ausnahme: Schützenswerte Gebäude dürfen nicht zerstört werden. Wenn es für den Erhalt des schützenswerten Gebäudes notwendig ist, ist auch eine Umnutzung zu Wohn- oder Gewerbebezwecken erlaubt.

## 12. Kann der Bauer nicht einmal mehr Nebenbetrieb errichten? Von was lebt er dann?

- Bauernfamilien dürfen selbstverständlich weiterhin einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb errichten. Dieser soll aber etwas mit der Landwirtschaft zu tun haben, z.B. eine Besenbeiz oder Gästezimmer. Nicht erwünscht sind sonstige Gewerbebetriebe auf dem Bauernhof wie Werkstätten, Garagen oder eigentliche

Restaurationsbetriebe. Diese würden das Gewerbe in der Bauzone auf unfaire Art konkurrenzieren.

- Gegenüber dem normalen Gewerbe ist es eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, wenn Bauern in der Landwirtschaftszone Gewerbebetriebe wie z.B. ein grösseres Restaurant mit einem Saal für Hochzeiten oder eine grosse Autowerkstatt betreiben.
- Eine andere Regelung gilt für landwirtschaftliche Tätigkeiten. Wenn diese bodenunabhängig ist, wie z.B. bei Hors-Sol-Kulturen gehören grössere Gebäude in eine besondere Art Landwirtschaftszone, die Intensivlandwirtschaftszone.

### **13. Mit restriktiveren Regeln steigt der Preisdruck innerhalb der Bauzonen. Verteuert das nicht die Mieten und Transportpreise im ländlichen Raum?**

- Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten gilt seit dem ersten Raumplanungsgesetz festgelegt und ist unbestritten sinnvoll. Mehr Bauen ausserhalb der Bauzone senkt die Mietpreise nicht. Der Preisdruck entsteht, wenn die Wohnungsnachfrage in der Bauzone oder die Wohnfläche pro Kopf in der Bauzone steigt. Einen solchen Nachfrageüberhang gibt es meist nur in den Städten und stadtnahen Gebieten. Im ländlichen Raum besteht eher ein Problem durch die Abwanderung oder die Nachfrage nach Zweitwohnungen.

### **14. Muss ich mein Rustico im Tessin abbrechen?**

- Nein, der Kanton Tessin hat eine gute Regelung gefunden, um die Rustici und die sie umgebende Landschaft nachhaltig zu erhalten. Rustici müssen nicht abgebrochen werden, sondern können zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern das Projekt bestimmte Bedingungen für den Erhalt der Landschaft erfüllt. Abgebrochen werden müssen nur illegal erstellte oder geänderte Bauten.

### **15. Die Landschaftsinitiative fordert strikte Regelungen ausserhalb der Bauzonen. Bei Projekten für erneuerbare Energien gefährdet das die Energiewende. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch die Initiative torpediert.**

- Die Träger der Landschaftsinitiative unterstützen die Energiewende. Standortgebundene Bauten bleiben auch in der Nichtbauzone möglich. Wenn also eine Solaranlage aus zwingenden Gründen in der Nichtbauzone gebaut werden muss, ist das erlaubt. Eine neue Regelung in der Raumplanungsverordnung hat dies am 1. Juli 2022 festgelegt. Auch die im September 2022 beschlossenen dringlichen Massnahmen zur Energieversorgung (alpine Solarfreiflächenanlagen) wären als standortgebunden anzusehen. Am Begriff «standortgebunden» ändert die Initiative übrigens nichts.
- Trotzdem soll und kann auch bei der Energieprojekten der Landschaftsschutz beachtet werden. Das Potenzial an geeigneten, bereits überbauten Flächen für Solaranlagen ist

enorm und rentabel: Grosse Dächer auf landwirtschaftlichen und industriellen Gebäuden, Fassaden, Parkplätzen und Autobahnen, Staudämmen und anderen Anlagen. Solche Projekte müssen Priorität vor Freiflächenanlagen haben. Für Freiflächenanlagen braucht es weiterhin eine sorgfältige Planung und Umweltverträglichkeitsprüfung, bevor wertvolle Landschaften geopfert werden. Das gilt auch für die Optimierung der Wasserkraft und für Windanlagen.

#### **16. Junge Generationen wollen wieder vermehrt aufs Land ziehen, auch in Berggebiete. Dem steht die Landschaftsinitiative im Weg.**

- Falls diese Annahme stimmen sollte, stünden viele Bauzonen in den Dörfern zur Verfügung. Dort sind die Bauzonen oft nicht voll ausgenützt – im Gegensatz zu den Städten. Das Wohnungsangebot auf dem Land ist viel weniger knapp als in den Städten. Auch ist es auch bei Annahme der Initiative weiterhin möglich, im Nichtbaugebiet zu wohnen, wenn bestehende Wohngebäude genutzt werden oder wenn schützenswerte, nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Gebäude umgenutzt werden. Je stärker die Verbauung der Landschaft zunimmt, desto unattraktiver wird sie auch für die Wohnnutzung. Der Landschaftsschutz ist also auch im Interesse jener, die auf dem Land wohnen möchten.

#### **17. Wie wird sichergestellt, dass ein Gebäude, das zum Abbruch bestimmt ist, auch wirklich abgebrochen und der Boden wieder vollständig entsiegelt wird?**

- Die Initiative sieht nicht vor, wie dies im Einzelfall zu regeln ist. Es ist nicht sinnvoll, dies auf Verfassungsstufe vorzuschreiben. Es ist in der Kompetenz der Kantone, die nötigen Kontrollen im Gesetz vorzusehen. Aber es ist klar, dass Kontrollen nötig sein werden.

#### **18. Warum investieren die Umweltverbände so viel Zeit und Geld in die Raumplanung? Haben wir mit Biodiversität- und Klimakrise nicht grössere Probleme?**

- Der Schutz des Klimas, der Biodiversität und der Landschaft gehen Hand in Hand. Es ist nicht möglich, das eine zu tun und das andere zu lassen, denn die drei Themen sind eng miteinander verknüpft. Wir müssen uns um alle drei Themen kümmern. Nur ein Beispiel dazu: Die weltweite Klimakrise beeinträchtigt mit Hitzewellen und Wasserknappheit die landwirtschaftliche Produktion. Es ist darum wichtig, dass die Schweiz im relativ gemässigten Klima ihre fruchtbaren Landwirtschaftsböden schützt und nicht überbaut. Bauen in der freien Landschaft schadet auch der Biodiversität: Die nötigen Erschliessungen zerschneiden die Landschaft, versiegeln Böden und führen zu mehr motorisiertem Verkehr. Noch wichtiger für die Biodiversität ist aber die Landwirtschaftspolitik. Aus diesem Grund haben die Umweltverbände parallel zur Landschaftsinitiative die Biodiversitätsinitiative eingereicht.

**19. Was ist mit dem Tierwohl? Heute werden grössere Ställe benötigt. Wird das durch die Initiative nicht erschwert?**

- Grössere oder neue Ställe, damit Tiere mehr Platz haben, sind auch mit der Landschaftsinitiative möglich. Für die Landwirtschaft nötige Neu- oder Erweiterungsbauten sind weiterhin erlaubt. Die Kantone müssen aber dafür sorgen, dass die Zahl der Gebäude und die überbaute Fläche im Nichtbauggebiet insgesamt nicht steigt. Das erreichen sie mit dem Abbruch der vielen nicht mehr genutzten Bauten, die leer stehen, weil sie für das Tierwohl nicht mehr zumutbar sind.

**20. Welche Gebäude sind schutzwürdig und dürfen damit umgenutzt werden?**

- Die Inventare der schutzwürdigen Gebäude entsprechen dem bestehenden Recht. Die Kantone haben bereits Verfahren festgelegt, wie sie die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes begründen wollen. Umnutzungen nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Ökonomiebauten sind nur dann erlaubt, wenn dadurch ein schützenswertes Gebäude erhalten werden kann.

**21. Die Berggebiete dürfen nicht in ein Museum verwandelt werden. Es muss möglich sein, touristische Infrastrukturen wie Restaurants und Hotels neu zu erstellen oder zu renovieren. Der Tourismus in den Berggebieten muss sich aufgrund des Klimawandels ohnehin anpassen. Das bedeutet auch, dass neue Infrastruktur notwendig wird.**

- Wirklich notwendige Gebäude dürfen entstehen. Die Berggebiete sind kein Freilichtmuseum. Wenn die Tourismusinfrastruktur standortgebunden ist, also nicht an einem anderen Ort in der Bauzone erstellt werden kann, dann darf sie auch in der Nichtbauzone gebaut werden. Wichtig ist aber auch hier, dass die insgesamt verbaute Fläche nicht grösser werden darf. Nicht mehr benötigte Gebäude müssen abgebrochen werden.

**22. Die Zerstörung von bestehenden Bauten ist ökologisch gesehen ein Unsinn, da viel graue Energie in den Gebäuden steckt.**

- Diese Annahme stimmt nicht, denn es geht nicht um massive Bauten in der Bauzone, sondern um ungenutzte Ställe und Scheunen. Das sind meist einfache Holzbauten, die sich nicht für die Weiterverwendung als Ferienwohnung eignen.
- Das Ziel der Initiative ist es, die freie Landschaft zu erhalten und nicht ausserhalb der Bauzonen zu bauen. Es geht auch nicht darum, möglichst viele Gebäude in der Nichtbauzone abzureissen, sondern nur jene Bauten, die für die Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Die bebaute Fläche darf insgesamt nicht mehr grösser werden. Schützenswerte Bauten können aber zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

- Zudem muss die gesamte Ökobilanz berücksichtigt werden. Abgelegene Gebäude sind aufwändiger im Unterhalt, der Renovation und der Erschliessung als Gebäude in den Bauzonen. Deshalb ist es aus Umweltsicht unter dem Strich sinnvoller, in der Bauzone zu bauen, als nicht mehr benötigte Ställe und Scheunen in der freien Landschaft zu Ferienwohnungen umzubauen.

### **23. Gibt es gute, konkrete und attraktive Beispiele von bodensparendem Bauen, um die überbaute Fläche klein zu halten?**

- Die Stiftung Landschaftsschutz hat Grundlagen dazu publiziert, wie Ställe landschaftsverträglich gebaut werden können: [https://www.sl-fp.ch/admin/data/files/asset/file/395/sl\\_staele\\_web.pdf?lm=1584089794](https://www.sl-fp.ch/admin/data/files/asset/file/395/sl_staele_web.pdf?lm=1584089794). Die Stiftung Landschaftsschutz plädiert darin für mehr Sorgfalt bei der Wahl des Standortes und der Gestaltung von landwirtschaftlichen Hochbauten. Es braucht eine Stärkung der Baukultur und grössere architektonische Sorgfalt beim landwirtschaftlichen Bauen ausserhalb der Bauzone. Standort, Grösse und Gestaltung von Ställen sollen mit Rücksicht auf die regionalen kulturlandschaftlichen Eigenheiten gewählt werden.

### **24. Die Initiative ist viel zu defensiv gegenüber der Landwirtschaft.**

- Der Boden ausserhalb der Bauzonen wird von der Landwirtschaft gepflegt und genutzt. Die Initiative richtet sich nicht gegen die Landwirtschaft, ganz im Gegenteil: Es ist eines der grossen Anliegen der Initiative, das Kulturland und die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten und so eine nachhaltige Landwirtschaft zu ermöglichen. Der Bauboom in der Nichtbauzone ist gerade im Mittelland am stärksten und bedroht dort die fruchtbarsten Böden der Schweiz.
- Die Landwirtschaft übernimmt zudem auch eine wichtige Funktion, indem sie hilft, Erholungsgebiete zu erhalten und zu schützen. Gerade im Mittelland sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen auch gut erreichbare Erholungsgebiete für die Menschen aus den Städten. Wichtig ist, dass die Landwirtschaft mehr als bisher zum Erhalt der Biodiversität und zum Schutz der besten landwirtschaftlichen Böden beiträgt. Dazu ist sie zumeist auch bereit. Die Biodiversitätsinitiative, welche von den Umweltverbänden gleichzeitig mit der Landschaftsinitiative eingereicht worden ist, stösst die Diskussion darüber an.

### **25. Ist es nicht nötig, dass auch bodenunabhängige Landwirtschaft in der Nähe des Bauernbetriebs sein soll? Wollen wir eine Entwicklung in Richtung bodenunabhängige Produktion und was bedeutet das für die Bodenpreise?**

- Die Frage, welche landwirtschaftliche Produktion wir wollen, ist nicht Thema der Landschaftsinitiative, sondern eine Frage der Agrarpolitik: Wollen wir eher Acker- oder Weidewirtschaft als bodenabhängige Produktion, oder fördern wir vermehrt bodenunabhängige Schweine- und Hühnermasthallen, Legehennenhallen, Gemüse

und Früchte aus hors-sol-Produktion? Grundsätzlich gilt, dass bodenunabhängige Landwirtschaft nicht in der Nähe des Bauernhofs sein muss, sie gehört in eine «Intensivlandwirtschaftszone». Das ist jener Teil der Landwirtschaftszone, welche die Gemeinden für solche Betriebe ausgeschieden haben. Sie berücksichtigen dabei das Konzentrationsprinzip, d.h. sie fassen die Bauten an einem Ort zusammen, dies wirkt dann wie eine «landwirtschaftliche Bauzone». Das ist besser und ökologischer als Gebäude über die ganze Landschaft zu verstreuen. Der Bodenpreis für Landwirtschaftsland ist vor allem eine agrarpolitische Frage. Das Landwirtschaftsrecht und das bäuerliche Boden- und Pachtrecht sorgen dafür, dass die Preise tief bleiben, damit die Bauern möglichst kostengünstig produzieren können. Diese Politik wird gestört, wenn auf dem Bauernland nichtlandwirtschaftliche Bauten erlaubt sind. Die Landwirte erhalten damit einen Anreiz, statt der Bodenbewirtschaftung Aktivitäten mit rentableren Bauten wie Ferienhäusern oder nichtlandwirtschaftliche Gewerbe zu bevorzugen.

**26. Le paysage suisse est caractérisé par les bâtiments “traditionnels” qui n’en péjorent pas nécessairement la qualité.**

- Die Initiative erlaubt Ausnahmen für schützenswerte Bauten. Es gibt auch schon heute die Möglichkeit, schöne Landschaften mitsamt ihren «landschaftstypischen Bauten » unter Schutz zu stellen und die darin liegenden Bauten auf sorgfältige Art als Ferienhäuser umzunutzen. Diese Möglichkeit verbietet die Landschaftsinitiative nicht, sondern erlaubt sie ausdrücklich.
- Das aktuelle Beispiel ist die Regelung der Tessiner Rustici: Kantonale Schutzpläne stellen schöne Landschaften unter Schutz und ermöglichen damit Ferienhausnutzungen in den unter Schutz gestellten Rustici.

**27. Die Initiative spricht von einem Kompromiss, sie ist aber extrem, denn sie verhindert die Entwicklung der Gemeinden und der Wirtschaft.**

- Die Initiative ist keineswegs extrem. Sie will nur den wichtigen bestehenden Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ernst nehmen und durchsetzen. Der Schweizer Volkswirtschaft ist mit einer Zerstörung der wertvollsten Landschaften und einer weiteren Bodenversiegelung nicht gedient: Vielmehr leidet der Tourismus, was man am besten an der Werbung von Schweiz Tourismus sieht: Er wirbt in erster Linie mit den schönen Schweizer Landschaften.
- Die Gemeinden haben genügend Spielraum. Das geltende Raumplanungsgesetz verpflichtet sie, ihre Bauzonen so zu planen, dass sie verdichtet bauen, aber auch für ein ausreichendes Wohnungs- und Dienstleistungsangebot sorgen. Die Initiative erlaubt ausserhalb der Bauzonen weiterhin standortgebundene Bauten sowie Bauten, die für die Landwirtschaft nötig sind. Für die Bauwirtschaft gibt es also weiterhin genug zu tun: sie ist vor allem durch den Wohnungsbau in der Bauzone ausgelastet, den das Bevölkerungswachstum auslöst. Die Erneuerung und der Unterhalt des riesigen



Landschaftsinitiative  
Initiative paysage  
Iniziativa paesaggio

[Facebook](#) [Twitter](#) [LinkedIn](#) [Newsletter](#) [landschaftsinitiative.ch](https://www.landschaftsinitiative.ch)

Gebäudeparks der Schweiz mit den höheren Anforderungen im Energiebereich ist aufwändig. Heute leidet die Bauwirtschaft eher darunter, dass nicht genügend Fachkräfte für die geplanten Projekte verfügbar sind. Die Bauwirtschaft ist also keinesfalls auf das Bauen ausserhalb der Bauzonen angewiesen.

- ➔ Die «Entwicklung» der Gemeinden und der Wirtschaft soll nicht in der Landwirtschaftszone stattfinden. Dafür sehen auch Gemeinden im ländlichen Raum Bauzonen vor.

Bern, 12.6.2023